

Aktenzeichen: 3 AZR 451/81

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 21. Februar 1984
- 3 AZR 451/81 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 24. September 1980
Darmstadt - 5 Ca 307/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 13. Juli 1981
Frankfurt (Main) - 14/8 Sa 1092/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Absichtsanfechtung durch den Konkursverwalter

Gesetz:

KO §§ 29, 30 Nr. 1, 36, 37; BGB §§ 362, 398; ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 451/81

14/8 Sa 1092/80 Frankfurt/Main

Verkündet am
21. Februar 1984

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp .

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

mündlichen Verhandlung vom 21. Februar 1984 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Halberstadt und Dr. Bächle für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 13. Juli 1981 - 14/8 Sa 1092/80 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der um 50 % in seiner Erwerbsfähigkeit geminderte Kläger war seit 1953 bei der Firma B -R , F - und K - , T , Inhaber Dr. Ing. G G R , als leitender Angestellter beschäftigt. Er hatte Prokura. Sein Monatsgehalt betrug zuletzt 5.250,-- DM brutto. Seit 1959 war er mit 10 % am Jahresgewinn des Unternehmens beteiligt.

Durch notariellen Vertrag vom 11. Mai 1979 veräußerte der Firmeninhaber das Betriebsgrundstück an die Firma D U und S eG (D eG) zum Kaufpreis von 3 Millionen DM. Außerhalb des beurkundeten Kaufvertrages verpflichtete sich die Käuferin ferner, einen weiteren Betrag von 300.000,-- DM zu zahlen. Davon erhielt der Kläger 100.000,-- DM, und zwar am 26. Juni 1979 unmittelbar von der D eG 20.000,-- DM, am 4. Juli 1979 von der Firma R 30.000,-- DM und am



-3-

29. Januar 1980 wiederum unmittelbar von der D eG restliche 50.000,-- DM. Der Kaufpreis von 3 Millionen DM wurde zur Tilgung von Verbindlichkeiten an die Volksbank D überwiesen, die danach immer noch Forderungen in Höhe von mindestens 250.000,-- DM gegen die Firma R hatte.

Die Firma R erlitt von 1974 bis 1978 mit Ausnahme des Jahres 1975 erhebliche Verluste. Am 28. April 1980 wurde über das Vermögen des Firmeninhabers auf dessen eigenen Antrag vom 28. März 1980 das Konkursverfahren eröffnet. Der Beklagte ist Konkursverwalter. In der Gläubigerversammlung vom 12. Juni 1980 erfuhr er erstmals von der Zahlung des Betrages von 100.000,-- DM an den Kläger. Daraufhin kündigte er dessen Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 16. Juni 1980 fristlos aus wichtigem Grund. Weiter erklärte er die Anfechtung der Zahlungen sowie der diesen zugrunde liegenden Vereinbarungen nach konkursrechtlichen Vorschriften und forderte den Kläger auf, den Betrag von 100.000,-- DM an die Konkursmasse zu zahlen.

Der Kläger hat gegen seine fristlose Entlassung Klage erhoben. Das Arbeitsgericht hat dieser stattgegeben und festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis durch die außerordentliche Kündigung des Beklagten nicht aufgelöst worden ist. Das Arbeitsverhältnis endete später aufgrund ordentlicher Kündigung des Beklagten, nachdem die Hauptfürsorgestelle ihre Zustimmung hierzu erteilt hatte. Der Beklagte hat im Kündigungsschutzverfahren Widerklage erhoben und die Rückgewähr der erhaltenen Summe von 100.000,-- DM an die Konkursmasse verlangt. Seit dem zweiten Rechtszuge strei-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ten die Parteien nur noch über die Begründetheit der Widerklage.

Der Beklagte hat vorgetragen, der Kläger habe den streitigen Betrag ohne Rechtsgrund erhalten. Ein Zahlungsanspruch habe ihm nicht zugestanden. Durch die Grundstücksveräußerung habe die Firma R lediglich einen Buchgewinn erzielt, nicht aber einen wirklichen Gewinn erwirtschaftet. Die gesamten Umstände sprächen dafür, daß der Gemeinschuldner die Absicht gehabt habe, durch die Zuwendung des Betrages an den Kläger die anderen Gläubiger zu benachteiligen. Diese Absicht sei auch dem Kläger bekannt gewesen, weil er Zeuge einer Unterredung zwischen dem Gemeinschuldner und dem Bankdirektor W gewesen sei, bei der dieser davon gesprochen habe, die Fortführung des Betriebes sei nur gewährleistet, wenn auch die zusätzlich gezahlten 300.000,-- DM dem Unternehmen zugeführt würden.

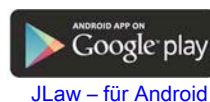
Der Beklagte hat widerklagend beantragt,

den Kläger zu verurteilen, an die Konkursmasse der Firma B -R zu seinen, des Beklagten, Händen 100.000,-- DM nebst 9 % Zinsen seit dem 1. Juli 1980 zu zahlen.

Der Kläger hat beantragt, die Widerklage abzuweisen. Er hat geltend gemacht, 100.000,-- DM hätten ihm als Beteiligung an dem im Jahre 1979 erzielten Bilanzgewinn der Firma R von rund 1,75 Millionen DM zugestanden. Die Zahlung habe er auch nicht erst mit der Bilanzerstellung verlangen können, sondern bereits vorschußweise mit Abschluß des Kaufvertrages. Auch in früheren Jahren sei ihm jeweils 1/12 der geschätzten Gewinnbeteiligung mit



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



dem Monatsgehalt als Vorschuß ausgezahlt worden. Im übrigen habe er den Betrag wegen seines jahrelangen selbstlosen Einsatzes für den Gemeinschuldner erhalten. Dieser habe ihm ausdrücklich erklärt, er, der Kläger, habe das Geld verdient. Eine Absicht der Gläubigerbenachteiligung habe beim Gemeinschuldner nicht bestanden. Vielmehr sei der Gemeinschuldner davon ausgegangen, daß auf dem veräußerten Betriebsgrundstück noch mehrere Jahre produziert und der Geschäftsbetrieb fortgesetzt werden könne. Die Firma R habe damals noch Aufträge in erheblichem Umfange gehabt.

Das Arbeitsgericht hat der Widerklage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er sein Ziel der Abweisung der Widerklage weiter verfolgt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Der Kläger muß die von dem späteren Gemeinschuldner und der D eG empfangene Summe an die Konkursmasse auskehren. Der Beklagte hat die Zahlungen zu Recht angefochten.

I. Nach § 31 Nr. 1 KO in Verbindung mit § 36 KO kann der Konkursverwalter Rechtshandlungen anfechten, die der Gemeinschuldner in der dem anderen Teile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat. Das durch die anfechtbare Handlung Erlangte muß zur Konkursmasse zurückgewährt werden (§ 37 KO). Die an den Kläger geleisteten Zahlungen sind Rechtshandlungen des Gemeinschuldners oder beruhen auf solchen Rechtshandlungen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gen. Sie wurden von diesem in der Absicht der Gläubigerbenachteiligung vorgenommen. Das war dem Kläger bekannt. Daher darf er das empfangene Geld nicht behalten.

1. Der Kläger hatte auf die ihm gewährten Zahlungen keinen Rechtsanspruch, weder im Januar 1980 noch im Juni/Juli 1979 noch zu einem anderen davor liegenden Zeitpunkt. Die an ihn erbrachten Leistungen stellen eine inkongruente Deckung im Sinne des § 31 Nr. 1 KO dar.

a) Allerdings hat der Zeuge Dr. Ing. R dem Kläger unmittelbar nur 30.000,-- DM zugewendet, während der weitere Betrag von insgesamt 70.000,-- DM dem Kläger in zwei Raten von der Dugena eG zugeflossen ist. Diese Leistungen sind aber ebenfalls eine Rechtshandlung des Gemeinschuldners. Entweder hat der Gemeinschuldner der D eG eine entsprechende Anweisung erteilt (§ 362 Abs. 2 BGB) oder er hat seine Forderung gegen die D eG an den Kläger abgetreten, wie dieser vorgetragen hat. In beiden Fällen läge ein mitwirkendes Tätigwerden des Gemeinschuldners vor. Ein solches Mitwirken genügt aber, um eine Rechtshandlung des Gemeinschuldners anzunehmen (BGH Urteil vom 25. November 1964 - VIII ZR 289/62 - WM 1965, 14, 15 f.; BGH Urteil vom 14. Juni 1978 - VIII ZR 149/77 - BB 1978, 1139, 1140, zu III 1 a; vgl. ferner Mentzel/Kuhn/Uhlenbruck, Konkursordnung, 9. Aufl., § 31 Rz 4).

b) Es kann dahinstehen, ob der Beteiligungsanspruch des Klägers am Jahresgewinn der Firma R erst mit der Bilanzerrichtung



für das betreffende Jahr fällig wurde, oder ob der Kläger bei einem vor auszusehenden Jahresgewinn bereits monatliche Vorschüsse auf den zu erwartenden Anteil beanspruchen konnte. Bei der vorliegenden Sachverhaltsgestaltung jedenfalls stand dem Kläger ein Vorschuß nicht zu.

Die Veräußerung des Betriebsgrundstücks war in der Lage, in der sich das Unternehmen im Mai 1979 befand, ein so einschneidender Vorgang, daß Vorauszahlungen auf einen Gewinnbeteiligungsanspruch nicht geleistet werden durften. Das Grundstück gehörte nicht nur einfach zum Betriebsvermögen, sondern bedeutete einen wesentlichen Bestandteil der Existenzgrundlage des Unternehmens. Das Unternehmen war mit weit über 3 Millionen DM verschuldet. Es bedurfte äußerster Anstrengungen, um den drohenden Zusammenbruch abzuwenden. Wenn zu diesem Zweck bereits ein wichtiger Teil der Substanz des Unternehmens verkauft werden mußte, konnte der Kläger keinen Anspruch darauf erheben, ratenweise Vorauszahlungen auf einen Beteiligungsgewinn zu erhalten, der ohnehin nur einen Buchgewinn darstellte. Daher bedeutete zur damaligen Zeit jede Zahlung an den Kläger eine inkongruente Leistung.

An diesem Ergebnis kann sich auch nichts durch den Vortrag des Klägers ändern, es handele sich wirtschaftlich um eine Art von Versorgungsabfindung. Für einen Anspruch auf Versorgungsleistungen hat der Kläger nichts vorgetragen. Er hat nicht einmal die Erteilung einer Versorgungszusage darlegen können.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Das Landesarbeitsgericht hat aufgrund des unstreitigen Sachverhalts und aufgrund seiner Beweisaufnahme angenommen, der Zeuge R habe dem Kläger den Betrag von 100.000,-- DM in der Absicht der Gläubigerbenachteiligung zugewendet. Es hat die Benachteiligungsabsicht im Sinne des § 31 KO zutreffend als den auf den Erfolg der Gläubigerbenachteiligung gerichteten Willen verstanden, wobei das Bewußtsein des Gemeinschuldners, seine Handlung werde zu einer Benachteiligung der Gläubiger führen, auf die Benachteiligungsabsicht schließen lasse (BAG 20, 11, 21 = AP Nr. 1 zu § 29 KO, zu IV 3 der Gründe - mit weiteren Nachweisen). Das Landesarbeitsgericht ist von folgenden unstreitigen Tatsachen ausgegangen: Der Verkauf des Betriebsgrundstücks erfolgte, um die erheblichen Verbindlichkeiten des Unternehmens abzubauen. Auch nach Verwendung des Kaufspreises zum Schuldenabbau bei der Volksbank D standen noch Schulden in Höhe von mindestens 250.000,-- DM offen. Die Zahlung eines Betrages von 300.000,-- DM seitens des Grundstückskäufers war in dem protokollierten Kaufvertrag nicht vorgesehen. Die für den Kläger bestimmte Summe von 100.000,-- DM erschien nicht in den Geschäftsbüchern der Firma R. Weder der Kläger noch der Gemeinschuldner erwähnten diese Zahlung gegenüber dem Beklagten als Konkursverwalter vor dem Termin der Gläubigerversammlung vom 12. Juni 1980. Das Landesarbeitsgericht hat ferner die Aussage des Zeugen R gewürdigt, er habe "als treusorgender Hausvater" die Absicht gehabt, mit dem Betrag von 300.000,-- DM, den er zusätzlich zum Kaufpreis erhalten habe, seine Erben und den Kläger zu versorgen. Hieraus hat das Landesarbeitsgericht den Schluß gezogen, der Zeuge R habe den Kläger bewußt vor anderen Gläubigern be-



vorzugt und bei der Zahlung an den Kläger erkannt, daß diese Summe dadurch als Zugriffsobjekt für andere Gläubiger entfalle. Diese Würdigung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Allerdings hat das Bundesarbeitsgericht in dem bereits erwähnten Urteil vom 29. Juli 1967 - 3 AZR 55/66 - ausgeführt, es könne besonders gelagerte Fälle geben, in denen die Sicherung der Versorgungsanwartschaft eines älteren verdienten Arbeitnehmers auch bei Berücksichtigung der Belange aller übrigen Gläubiger als eine so vordringliche soziale Anstandspflicht erscheine, daß dem Gemeinschuldner, der dieser sozialen Verpflichtung genüge, keine Benachteiligungsabsicht im Sinne des § 31 KO unterstellt werden könne (BAG 20, 11, 23 = AP Nr. 1 zu § 29 KO, zu V 2 der Gründe). Auf diese Überlegungen kann sich der Kläger jedoch nicht berufen. Die Sicherung einer Versorgungsanwartschaft setzt in jedem Falle das Bestehen einer Versorgungszusage voraus. Ohne eine solche Zusage kann eine Anwartschaft nicht entstehen. Fehlt es, wie vorliegend, an einer entsprechenden Zusage, so können Zahlungen nicht der Sicherung einer Versorgungsanwartschaft dienen.

3. Weiter hat das Landesarbeitsgericht angenommen, dem Kläger sei die Benachteiligungsabsicht des Zeugen R bekannt gewesen. Als Prokurist der Firma R habe er gewußt, daß deren wirtschaftliche Lage wegen des Fehlens größerer Barmittel äußerst schwierig war; als mit wirtschaftlichen Fragen vertrauter Mann habe er auch erkannt, daß die näheren Umstände der Zahlungen an ihn, insbesondere die Tatsache, daß die Leistung von 100.000,-- DM nicht "über die Bücher" laufen sollte, nur habe bedeuten kön-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-10-

nen, daß er vor anderen Gläubigern habe gesichert werden sollen. Auch diese Würdigung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

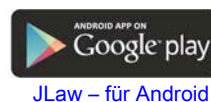
II. Das Landesarbeitsgericht hat keinen Beweisantrag des Klägers übergangen und entgegen dem Vorwurf der Revision die Bestimmung des § 286 ZPO nicht verletzt.

Einer Vernehmung des Steuerberaters K bedurfte es nicht. Der Zeuge ist für die Richtigkeit der Behauptungen benannt worden, der Kläger habe seine gewinnabhängigen Tantiemen früher in Teilbeträgen gleichzeitig mit dem Monatsgehalt bekommen. Ferner sollte der Zeuge bestätigen, im Mai 1979 sei aufgrund der Veräußerung des Betriebsgrundstücks bereits erkennbar gewesen, daß für das Jahr 1979 ein erheblicher Bilanzgewinn erzielt werden würde. Auf diese in das Wissen des Steuerberaters gestellten Umstände kam es jedoch nicht an, wie oben zu I 1 b) ausgeführt worden ist. Selbst wenn der Kläger in früheren Jahren jeweils 1/12 des zu erwartenden Gewinnanteils als Vorschuß erhalten haben sollte, bedeutete die Zahlung des Betrages von 100.000,-- DM unter den besonderen Voraussetzungen des vorliegenden Falles eine inkongruente Deckung.

Den Zeugen Dr. Ing. R , den schon das Arbeitsgericht zu den Umständen der umstrittenen Zahlung gehört hatte, brauchte das Landesarbeitsgericht nicht noch einmal zu vernehmen. Er war vom Kläger nicht für neue beweiserhebliche Tatsachen benannt worden. Eine Wiederholung seiner Vernehmung wäre nur dann geboten gewesen, wenn das Berufungsgericht die persönliche Glaubwürdigkeit



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des Zeugen abweichend vom Arbeitsgericht hätte beurteilen wollen (BAG Urteil vom 6. Dezember 1963 - 5 AZR 234/63 - AP Nr. 1 zu § 286 ZPO, zu I 2 der Gründe; BGH Urteil vom 28. Januar 1972 - V ZR 183/69 - NJW 1972, 584, 585; BGH Urteil vom 1. Oktober 1964 - VII ZR 225/62 - NJW 1964, 2414 - jeweils m.w.N.). Das war indessen nicht der Fall. Das Landesarbeitsgericht hat die vor dem Arbeitsgericht erstattete Aussage des Zeugen gewürdigt, ohne dabei an dessen persönlicher Glaubwürdigkeit zu zweifeln.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Schaub

Halberstadt

Dr. Bächle



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)